

Die Regierung
des Kantons Graubünden

del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun GrischunSitzung vom
20. August 1996Mitgeteilt den
23. AUG. 1996Protokoll Nr.
1878**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Mutten** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. März 1996 eine Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 und eine Änderung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000, beide vom 18. Februar 1983. Sie verabschiedeten einen Zonenplan 1:2'000 „Revision Ober-Mutten“ und einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 „Revision Ober-Mutten“.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 29. März 1996. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1996 ersucht der Gemeindevorstand Mutten um Genehmigung der revidierten Pläne im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Die Umzonung zweier Teilflächen vor der Fraktion Obermutten - links und rechts der Verbindungsstrasse von Mutten nach Obermutten gelegen - von der Landwirtschaftszone in das übrige Gemeindegebiet erfolgt, damit an dieser Stelle ein zentraler Parkplatz durch die Gemeinde erstellt werden kann, um den prekären Parkverhältnissen im Dorf Obermutten begegnen zu können. Verbunden mit der Umzonung ist gleichzeitig die Anpassung des Verlaufs der Landschaftsschutzzone nordwestlich der Verbindungsstrasse. Die Kennzeichnung des im übrigen Gemeindegebiet liegenden Parkplat-

zes wird mittels entsprechender Bezeichnung der Flächen im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 erreicht.

Bezüglich der Bezeichnung der Strassen nach ihrer Funktion im Generellen Erschliessungsplan möchte es die Regierung nicht unterlassen, auf ihre Ausführungen im Regierungsbeschluss Nr. 288 vom 6. Februar 1984 unter Abschnitt D hinzuweisen. Die kantonale Verbindungsstrasse führt nur bis zur Kirche Mutten. Überdies ist die Abstimmung der nördlichen Dorfumfahrung von Mutten an das kantonale Richtplanvorhaben Nr. 5.13 „Neue Verbindungsstrasse Solis-Mutten“ im Generellen Erschliessungsplan noch nicht erfolgt. Die Gemeinde Mutten wird deshalb ersucht, diese ausstehenden Pendenzen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 288 vom 6. Februar 1984 bei nächster Gelegenheit an die Hand zu nehmen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG.

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:2'000 „Revision Ober-Mutten“ und der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 „Revision Ober-Mutten“, beide vom 8. März 1996, werden genehmigt.
2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 und im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000, beide vom 18. Februar 1983 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihr Exemplar der genannten Pläne zur Verfügung.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an



Namens der Regierung

Der Präsident:

J. Caluori

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen